



Gemeinde Lindlar – Der Bürgermeister – Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

An die
Mitglieder des
Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
und
nachrichtlich
an alle Ratsmitglieder

Auskunft erteilt: Frau Feldhoff
Geschäftszeichen: IV/Fe
Zimmer Nr.: 210
Telefondurchwahl: (02266) 96 306
Telefax: (02266) 967305
Telefonzentrale (02266) 960
E-Mail: brigitte.feldhoff@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 15.06.2011

Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 28.06.2011 – Nachsendung der Vorlagen zu TOP 5 und TOP 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlagen werden folgende Sitzungsvorlagen nachgereicht:

TOP 5: Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar-West –
Winterdienstgebühren

TOP 7: Wegeinstandsetzungsprogramm 2011

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

P. Newrzella
Fachleiter

Anlagen

12. Sitzung BPUA 28.06.2011 - Nachtrag zur Einladung -.doc12. Sitzung BPUA 28.06.2011 - Nachtrag zur Einladung -.doc
Sprechzeiten:

Gemeindekasse und Sozialamt: Montag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr; Dienstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Übrige Ämter: Montag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr; Dienstag – Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Persönliche Terminvereinbarungen sind außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten möglich,
mit Dezernenten und Amtsleitern auch montags bis 19.00 Uhr.

Konten der Gemeindekasse:

Postbank Köln 25 689 500 (BLZ 370 100 50); Kreissparkasse Lindlar 323 000 017 (BLZ 370 502 99); Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG 100 496 011 (BLZ 370 698 40)

Recht und Versicherungen

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
am 28.06.2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 48 - Lindlar West -, Winterdienstgebühren

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 25. Mai 2011 wurde der Antrag gestellt zu prüfen, ob durch eine Änderung der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 48 die Frage der Winterdienst- und Gebührenpflicht unmissverständlich geklärt werden kann.

Für die Frage der Winterdienst- und Gebührenpflicht kommt es nach ständiger Rechtsprechung weder auf die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan noch auf das Erschlossensein im bau(planungs)rechtlichen Sinne an.

Die Frage des Erschlossenseins eines Grundstücks ist im Winterdienst- und Gebührenrecht nach von der Rechtsprechung entwickelten eigenständigen Kriterien zu beurteilen. Abzustellen ist hier darauf, ob er Eigentümer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, von der Straße eine Zufahrt oder wenigstens einen Zugang zu seinem Grundstück zu nehmen. Eine Zugangsmöglichkeit ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung selbst dann anzunehmen, wenn es tatsächlich gar keinen Zugang gibt, aber der Anlegung eines solchen Zugangs nichts entgegensteht (vgl. OVG NRW, Urteile vom 2. März 1990 – Az.: 9 A 1647/88 – und vom 15. Dezember 1995 – Az.: 9 A 3499/95 –; VG Minden, Urteil vom 13. März 2000 – Az.: 5 K 2306/98 –, LNR 2000, 32641).

So liegt der Fall nach Auffassung der Verwaltung auch hier. Die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 48 untersagen nicht die Zugangsmöglichkeiten zu den Grundstücken von der Rheinstraße aus.

Wollte man auf Dauer ein rechtliches Zugangshindernis zu den betreffenden Grundstücken schaffen, so müsste hier nach Auffassung der Verwaltung eine öffentliche, von der Gemeinde anzulegende/r Grünfläche/Grünstreifen festgesetzt und geschaffen werden. Dies würde neben zu tätigenen Grunderwerbskosten auch laufende Pflege- und Unterhaltungskosten für die Gemeinde nach sich ziehen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es an vielen Stellen im Gemeindegebiet mehrfach erschlossene Grundstücke im vorgenannten Sinne gibt, die an klassifizierte Straßen mit Gehweg (innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt) angrenzen. Auch in diesen Fällen wird regelmäßig die Gehwegreinigung – sofern vorhanden – hinsichtlich bei-

der angrenzender Straßen auf die Anlieger übertragen. Diese Anlieger werden darüber hinaus zu Winterdienstgebühren für die Reinigung der Straßenflächen (innerhalb der OD) für beide angrenzende Straßen herangezogen. Der vorliegende Sachverhalt stellt somit keinen Einzelfall dar.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird ggfs. nach Beratung in der Sitzung formuliert.

Holger Jungnitz
Oberrechtsrat

Ilse Kierdorf
Fachleiterin

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Öffentliche Verkehrsflächen und
Anlagen****Sitzungsvorlage**
für die Sitzung des
Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
am 28.06.2011**- öffentliche Sitzung -****TOP 7 Wegeinstandsetzungsprogramm 2011**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.05.2011	6

Sachverhalt:

Mit Beschluss aus der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 24.05.2011 wurde die Verwaltung zu TOP 6 beauftragt, die in der Sitzung festgelegten Maßnahmen zum Wegeinstandsetzungsprogramm 2011 ausführen zu lassen. Die Ausschreibungen hierzu werden zurzeit von der Verwaltung erarbeitet.

Von der SPD-Fraktion wurde in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses eine Erklärung zum Wegeinstandsetzungsprogramm abgegeben, die der Niederschrift beigefügt wurde. Da in der Sitzung die überwiegenden Wegeinstandsetzungsmaßnahmen für das Jahr 2011 bereits beschlossen wurden, wird die Verwaltung zu den Anregungen und Hinweisen der SPD-Fraktion im Rahmen der Vorbereitung der Vorschläge zum nächsten Wegeinstandsetzungsprogramm für das Jahr 2012 Stellung nehmen.

Des Weiteren wurde die Verwaltung Bau-, Planungs- und Umweltausschuss gebeten, die vorläufig zurückgestellten Sanierungsvorschläge aus dem Wegeinstandsetzungsprogramm 2011, Homburger Weg und Bahnhofstraße, unter Berücksichtigung folgender Kriterien nochmals zu überprüfen.

1. Ermittlung des erstmaligen Ausbaus mit damaligen Herstellungskosten
2. Prüfung, ob Straßenausbaubeiträge bereits erstmals erhoben wurden
3. Prüfung eines Vollausbaus mit möglicher Veranlagung

Bei der Überprüfung der Maßnahme Homburger Weg ist die Verwaltung nach vorliegenden Informationen zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Herstellung des Homburger Weges in der jetzigen Form erfolgte im Zuge einer Kanalbaumaßnahme in den 1960-iger Jahren. Offensichtlich und nach vorliegenden Erkenntnissen wurden für den so hergestellten und vorhandenen Homburger Weg keine Straßenanliegerbeiträge erhoben.

Kurzfristig durchgeführte Untersuchungen des Straßenober- und Unterbaus des Homburger Weges an einigen Stellen haben folgende Ergebnisse gebracht:

1. bituminöse Decke vorhanden in einer Stärke von ca. 5 cm
2. Schottertragschicht in einer Körnung 0/45 mm und in einer durchschnittlichen Gesamtstärke von ca. 50 – 60 cm

Aus technischer Sicht entspricht der untersuchte Unterbau in der vorgefundenen Gesamtstärke den heutigen bautechnischen Anforderungen der Bauklasse V. Nach Auffassung der Verwaltung hat sich der Unterbau des Homburger Weges für einen so langen Zeitraum sehr gut bewährt. Schäden sind überwiegend in der Asphaltoberfläche zu erkennen, größere Schäden durch Absackungen in der Oberfläche sind kaum vorhanden.

Aufgrund den vorliegenden Erkenntnissen aus den kurzfristig veranlassten Untersuchungen schlägt die Verwaltung erneut eine punktuelle Reparatur der stark beschädigten Stellen vor, zusätzlich die Verstärkung des Oberbaus durch Aufbringen einer neuen Asphaltdecke von 4 cm und, soweit notwendig, die Regulierung von Bordsteinen und Zufahrten. Die bisher geschätzten Sanierungskosten für diese Straße in Höhe von ca. 40.000,00 € würden hierdurch nicht überschritten. Ein Vollausbau der Straße wäre, aus derzeitiger technischer Sicht, somit nicht zwingend erforderlich.

Sollte dennoch ein Vollausbau des Homburger Weges in Betracht gezogen werden wäre im Vorfeld eingehend zu prüfen, ob überhaupt eine beitragsfähige Erneuerung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NW erfolgen könnte. Sofern die Anlage vor oder nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht verschlissen ist gilt nach herrschender Rechtsprechung, dass auch keine beitragsfähige Erneuerung im Sinne des KAG NW erfolgen kann. Die Nutzungsdauer von Straßen beträgt in der Regel 50 Jahre. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Verschlissenheit zu dokumentieren bzw. zu beweisen. Dabei verringern sich die Anforderungen an die Beweisführung mit zunehmender Überschreitung der prognostizierten Nutzungsdauer. Bei einer mehr als 50 Jahre alten Straße ist von einem solchen Verschleiß (in der Regel) auszugehen. Die notwendige Beweisführung im Einzelfall könnte z. B. durch Bodengutachten, Bestimmung der Stärke und des vorhandenen Materials im Unterbau an verschiedenen Stellen und durch Asphaltuntersuchungen erfolgen.

Eine weitere Überprüfung der zurückgestellten Instandsetzungsmaßnahme Bahnhofstraße hat ergeben, dass nach vorliegenden Informationen der erstmalige Ausbau dieser Straße, ohne Gehwege, ebenfalls in den 1960-iger Jahren erfolgte. Hierbei wurde die Verkehrsfläche mit Natursteinpflaster hergestellt. Ob für diese Maßnahme Erschließungskosten erhoben wurden, ist verwaltungsseitig derzeit nicht bekannt.

Erst in den Jahren 1978 – 1979, mit dem Ausbau der Kanalisation, wurden zusätzlich Gehwege angelegt und die vorhandene Verkehrsfläche mit Großpflaster nach Fertigstellung des Kanals nachträglich hergestellt. Die damaligen Herstellungskosten für

Gehwege, Kanal und Wiederherstellung der Pflasterfläche belief sich auf insgesamt ca. 150.000,00 DM. Erstmalige Erschließungsbeiträge für den Ausbau des Gehweges in Höhe von 60 % und anteilige Kosten für die Straßenentwässerung in Höhe von 50 % wurden damals bereits auf die Grundstücksanlieger der Bahnhofstraße verteilt.

Aus Sicht der Verwaltung ist derzeit ein Vollausbau der Bahnhofstraße aufgrund der nur teilweisen Absackungen und Aufwölbungen von Pflasterflächen nicht erforderlich. Nur an diesen Stellen scheint ein nicht ausreichender Unterbau vorhanden zu sein, der im Rahmen einer Teilsanierung verbessert werden könnte. Die Restflächen sind, trotz relativ hohen LKW-Belastungen, noch in einem für Großpflasterflächen akzeptablen und verkehrssicheren Zustand.

Inwieweit eine beitragsrechtliche Erneuerung der gesamten Fahrbahn überhaupt möglich wäre müsste, wie zuvor gesagt, auch in diesem Einzelfall detailliert geprüft werden.

Eine Teilsanierung mit Natursteinpflaster, wie bereits von der Verwaltung im Rahmen der Beratungen zum Wegeinstandsetzungsprogramms 2011 vorgeschlagen, wird aber eine weitere Verbreitung von Folgeschäden und damit eine steigende Verkehrsgefährdung verhindern, wobei Natursteinpflasterflächen allerdings grundsätzlich einen höheren Unterhaltungsaufwand verursachen, als vergleichsweise bituminöse Verkehrsflächen (weiteres Beispiel: Ortskern Lindlar).

Mit Blick auf den historischen Hintergrund der Bahnhofstraße sollte die vorgeschlagene Teilsanierung wieder mit hochwertigem Natursteinpflaster erfolgen, so dass auch der optische Eindruck einer „historischen Straße“ erhalten bleibt.

Beschlussvorschlag:

Zu I. 1 Homburger Weg

Die Instandsetzung des Homburger Weges soll im Wegeinstandsetzungsprogramm 2012 erneut beraten werden.

Zu I. 8 Bahnhofstraße

Die notwendigen Instandsetzungen der Pflasterflächen in der Bahnhofstraße, einschließlich Unterbau, sollen im Zuge des Wegeinstandsetzungsprogramms 2011 ausgeführt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 45.000,00 €.

Manuel Chamorro
Sachbearbeiter

Ralf Urspruch
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister